Auszug

aus

„der unverschuldete, auf andere Weise nicht zu beseitigende Notstand des § 54 Strafgesetzbuch"

von

Erich Leist, Referendar

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

I.

Der Begriff „Notstand" ist nicht gleichbedeutend mit „gegenwärtiger Gefahr". Bei der Sorgfalt, mit der unsere Reichsgesetze redigiert zu werden pflegen, muß man zunächst davon ausgehen, daß mit der Einfügung des Wortes „Notstand" in den Text des § 54 St. G. B. die Aufstellung eines beachtlichen Begriffes bezweckt worden ist. Die Berechtigung dieses Standpunktes zeigt sich, wenn wir untersuchen, was unter „gegenwärtiger Gefahr" zu verstehen ist. Die Gefahr ist ein Zustand, in welchem der Eintritt einer Verletzung wahrscheinlich ist. Für das Vorhandensein einer Gefahr begründet es keinen Unterschied, ob die Wahrscheinlichkeit eine hohe oder nur eine geringe ist. Das Wort „gegenwärtig" kann nur bedeuten, daß die Gefahr weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft liegt. Daß jede gegenwärtige Gefahr für den Bedrohten einen Notstand bedeutet, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung im hohen Maße besteht, unterliegt keinem Zweifel. Ein Notstand ist aber nicht vorhanden, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Verletzung gering ist; nicht jede gegenwärtige Gefahr, sondern nur eine ihrem Grade nach hohe Gefahr begründet einen Notstand. Das ergibt sich aus dem Entstehen des Notstandes aus einer „Not". Deshalb kommt dem Worte „Notstand" in dem

Diss. Halle 1922

§ 54 St. G. B. die Bedeutung eines nicht zu unterschätzenden Erfordernisses des Straflosigkeit zu, welches nicht schon in den Worten „zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr“ enthalten ist. Wenn man also nach dem Vorgange des Vorentwurfs das Wort „Notstand“ aus dem Gesetzestexte eliminieren will, so muß man die gegenwärtige Gefahr ausdrücklich als eine hohe charakterisieren. Würde dieser Zusatz unterbleiben, so würde der Richter gewiß nicht zu einer im Sinne des Vorentwurfs liegenden Auslegung der Straffreiheit gelangen können, zu der man sich bisher wegen des in dem Gesetzestexte stehenden Wortes „Notstand“ glücklicherweise nicht entschlossen hat.

II.

Das Gesetz spricht von einem „auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand“.

Es gibt vier Möglichkeiten einer solchen Beseitigung:

1. die Flucht,
2. die straflose und die minder strafbare Handlung,
3. die Notwehrhandlung,
4. die Verletzung eigner Rechtsgüter.

Im ersten Falle liegt ein Notstand im Rechtssinne nicht vor, da ein Eingriff in fremde Rechtsgüter nicht nötig wird. Die erlaubten und deshalb straflosen Mittel aus dem Notstand herausgekommen, sind ja nach der Situation verschieden und interessieren hier nicht. Wohl aber können wir die nicht erlaubten Möglichkeiten weiter eingrenzen. Sie müssen nämlich, um sich als eine Handlung zu charakterisieren, die den Notstand „auf andere Weise beseitigt“, mit einer minder harten Strafe belegt sein, als die Rettungshandlung aus dem Notstand. Der Grund ist der, daß dem Rechte die Handlung die genehmere ist, die den geringeren Schaden anrichtet. Weiter besteht die Möglichkeit, sich durch eine Handlung zur Rettung aus Notwehr aus dem Notstande zu befreien und auch dadurch den Notstand „auf andere Weise zu beseitigen“, obwohl die Notwehrhandlung unter Umständen einen größeren Schaden anrichtet, als er dem Täter aus dem Notstande droht. Die Handlung zur Rettung aus Notwehr muß sich allerdings vornehmen lassen, ohne daß eine erneute Gefahr für Leib oder Leben für den im Notstand befindlichen entsteht. Der Grund für die Subsidiarität der Notstandshandlung hinter der Notwehrhandlung liegt darin, daß der widerrechtlich Angreifende

mit seinem Angriff den Anspruch auf Schutz seiner Rechtsgüter verliert, insoweit sie durch Abwehr seines Angriffes verletzt werden können, während dem unbeteiligten Dritten, der unter der Rettungshandlung aus Notwehr leiden müßte, der volle Schutz des Rechtes gebührt. Dagegen verlangt der § 54 St. G. B. nicht, daß der im Notstand Befindliche eigene Rechtsgüter verletzt, bevor er in Rechte Dritter straflos eingreift, da der Staat ein sittliches Heldentum nicht bei Strafe fordern kann.

Zu solcher Abwendung des Notstandes sind imstande einmal der im Notstand Befindliche selbst, dann aber auch Angehörige und Dritte. Als Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung des Notstandes ist ein Eingreifen des letzteren dem Notstandstäter aber nur zuzurechnen, wenn er von der objektiv bestehenden Möglichkeit ihres Eingreifens wußte und das Eingreifen subjektiv erwartete. Das ergibt sich aus § 54 in Verbindung mit § 59 St. G. B. Wenn eine der Möglichkeiten den Notstand auf andere Weise zu beseitigen vor Begehung der Tat, die fremde Rechtsgüter verletzt, bestanden hat und auch vom Täter erkannt ist, diese Möglichkeit im Augenblick der Rettungshandlung aus Notstand aber nicht mehr vorhanden war, so war der Notstand im Sinne des Gesetzes doch auf „andere Weise zu beseitigen".

Der Notstand ist ein „auf andere Weise zu beseitigender", wenn der Täter die Wahl gehabt hat, die Gefahr durch eine straflose, durch eine minder strafbare Handlung oder durch eine Notwehrhandlung ohne Gefahr für Leib oder Leben zu vermeiden.

Die Frage angehend, ob das Erfordernis, daß der Notstand auf andere Weise nicht zu beseitigen sein soll, im Gesetzestext beizubehalten ist, muß man sich schon im praktischen Interesse für die Beibehaltung entscheiden, selbst wenn das Erfordernis dem Begriffe Notstand immanent sein sollte, der aber nach unseren Ergebnissen nichts anderes bedeutet, als gegenwärtige hohe Gefahr.

III.

Diese Definition des Notstandes klärt auch die Frage, ob die Herbeiführung der Gefahr genügt, oder der Notstand selbst verschuldet sein müsse, dahin, daß die hohe Gefahr verschuldet sein muß. Zum Momente der Verschuldung ist notwendig, daß der Notstand vorsätzlich oder fahrlässig

herbeigeführt wurde. Es bedeutet eine zu weite Fassung des Begriffes, wenn Binding sagt: „Schuld ist hier identisch mit Ursache sein, genauer in zurechenbarer Weise Ursache sein", und es bedeutet eine zu enge Fassung des Begriffes, wenn man nur dann einen ausreichenden Grund die Straflosigkeit auszuschließen annehmen will, wenn der Täter durch eine vorsätzliche strafbare Handlung sich selbst in Gefahr versetzt hat.

Daß den Notstandstäter, der sich vorsätzlich in Notstand versetzt hat, die volle Strafe wegen vorsätzlich begangenen Delikts treffen muß, wird niemand bestreiten. Wenn aber der Notstand fahrlässig herbeigeführt ist, unterbricht der Dolus zur Rettungshandlung aus Notstand in jedem Falle die durch die fahrlässige Handlung in Bewegung gesetzte Kausalkette. Darüber können sich nur die hinwegsetzen, die nicht mehr anerkennen, daß die Rettungshandlung im freien Willen geschieht. Das aber wird jetzt allgemein angenommen. Die Entscheidung, ob der Notstandstäter wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehung der Notstandstat bestraft wird, steht und fällt mit der Beantwortung der Frage, ob der Kausalzusammenhang unterbrochen wird, wenn die freie und vorsätzliche Handlung eines Zurechnungsfähigen dazwischentritt, oder ob er nicht unterbrochen wird. Da wir auf dem Standpunkt stehen, daß eine Unterbrechung eintritt, können wir nur wegen vorsätzlicher Tat bestrafen. Trotzdem das im Einzelfalle zu Härten führen kann, müssen wir uns für die Beibehaltung des Erfordernisses der Unverschuldetheit entscheiden.

Carl Friese, Magdeburg.